



Konferenz der Kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst (KAZ)
Conférence des autorités cantonales de surveillance de l'état civil (CEC)
Conferenza delle autorità cantonali di vigilanza sullo stato civile (CSC)

STATUTEN

vom 28. April 2016

Art. 1 Rechtsform und Sitz

¹ Die Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst (KAZ) ist eine Körperschaft die als Fachkonferenz in Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts mit beschränkter Rechtsfähigkeit geführt wird.

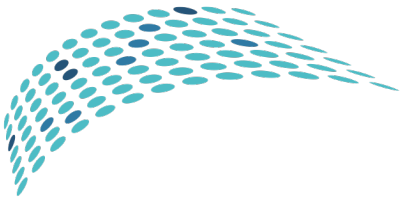
² Der Sitz der Konferenz befindet sich am Sitz der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck und Tätigkeit

¹ Die Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst fördert die zeitgemässe Entwicklung sowie die effiziente und einheitliche Handhabung des Zivilstandsrechts und des angrenzenden Zivilrechts in den Kantonen. Sie koordiniert die Interessen der Kantone.

² Die Zwecke der Konferenz werden insbesondere gefördert durch folgende Tätigkeiten:

- a) Förderung der fachlichen und persönlichen Kontakte
- b) Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern
- c) Vermittlung und Austausch von Fachwissen und Berufserfahrung durch regelmässige Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen
- d) Vermittlung und Austausch von Grundlagen und kantonalen Regelungen
- e) Zusammenarbeit mit Bundesbehörden (insbesondere betreffend Zivilstandsrecht, elektronische Beurkundung Infostar und Entwicklung der Informatik-Systemlandschaft mit Bezug zum Zivilstandsdienst [*Fassung vom 26. März 2026*]) und der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren KKJPD (insbesondere betreffend politische Themen Zivilstandsdienst)
- f) Engagement in Gremien und Arbeitsgruppen
- g) Geltendmachung von gemeinsamen Interessen
- h) Erarbeiten und Abgabe von Vernehmlassungen und Stellungnahmen
- i) Realisierung von Projekten im Interesse der Mitglieder
- j) Aufbau und Bewirtschaftung von gemeinsamen Arbeitsgrundlagen für die Beurkundung des Personenstandes



Art. 3 Mitglieder

¹ Die Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst besteht aus den Kantonen, vertreten durch die für die Aufsicht im Zivilstandsdienst verantwortlichen Leiterinnen und Leiter der Kantonsverwaltungen.

² Diese können sich an den Veranstaltungen der Konferenz durch eine von ihnen zu bestimmende Person vertreten lassen.

³ An den Veranstaltungen der Konferenz können auch andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst teilnehmen.

⁴ Zu den Veranstaltungen der Konferenz werden in der Regel auch die für den Zivilstandsdienst verantwortliche politische Person der KKJPD, die leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen Bundesstellen und eine Vertretung des Schweizerischen Verbandes für Zivilstandswesen eingeladen.

Art. 4 Organe

Die Organe der Konferenz sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

Art. 5 Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung ist oberstes Organ der Konferenz.

² Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich einmal einberufen und findet turnusgemäss in den Kantonen statt.

³ Der Vorstand kann von sich aus oder auf Verlangen von mindestens 5 Kantonen eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

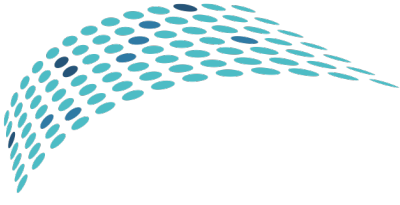
⁴ Die Einberufung unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände hat mindestens 10 Tage im Voraus zu erfolgen. *[Fassung vom 27. April 2017]*

⁵ Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Kantone vertreten sind. Dabei hat jeder Kanton eine Stimme.

Art. 6 Zuständigkeit der Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung ist zuständig für:

- a) den Erlass der Richtlinien der Tätigkeit der Konferenz mit fachtechnischem Charakter, resp. Antrag zur Genehmigung an die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) hinsichtlich politischer Richtlinien;
- b) die Wahl des Vorstandes und dessen Präsidiums auf eine Amtsdauer von vier Jahren;



- c) die Wahl der Rechnungsrevisoren auf eine Amtsdauer von vier Jahren;
- d) die Genehmigung von Jahresbudget und Jahresrechnung der Konferenz sowie die Festsetzung des Jahresbeitrages der Kantone, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD);
- e) Decharge-Erteilung an den Vorstand;
- f) die Beschlussfassung über Weiterentwicklungsanträge der Kantone für die zentrale Datenbank und der Informatik-Systemlandschaft [*Fassung vom 26. März 2026*];
- g) die Änderung der Statuten.

² Bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes ist auf eine angemessene Vertretung der Landessprachen und der regionalen Arbeitsgruppen zu achten.

Art. 7 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus 5 - 7 Mitgliedern.

² Wählbar in den Vorstand und in das Präsidium sind Personen, die Mitglied einer Aufsichtsbehörde sind. In den Vorstand und in das Präsidium kann auch ein Mitglied der KKJPD gewählt werden.

³ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst (insbesondere Vizepräsidium). Vorstandsbeschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der gewählten Mitglieder rechtsgültig.

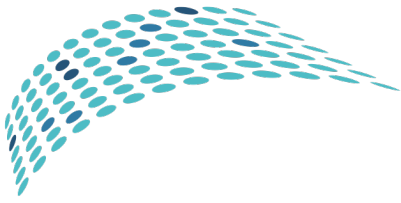
⁴ Verlässt ein Mitglied des Vorstandes sein Amt in einer Aufsichtsbehörde, hat dies das Ausscheiden aus dem Vorstand zur Folge.

Art. 8 Aufgaben des Vorstandes

¹ Der Vorstand ist leitendes und ausführendes Organ der Konferenz. Er versammelt sich jährlich mindestens zweimal und kann weitere Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg fassen.

² Der Vorstand ist unter Beachtung einer angemessenen Vertretung der Landessprachen und der regionalen Arbeitsgruppen zu bestellen. Er ist zuständig für

- a) die Wahl der Mitglieder und des Präsidiums der Kommission für Grundlagen und Ausbildung (wovon ein Mitglied auf Vorschlag des Schweizerischen Verbands für Zivilstandswesen), der Mitglieder und des Präsidiums der Infostarkommission sowie der Mitglieder des Ständigen Ausschusses Infostar-Strategie / Systemlandschaft [*Fassung vom 26. März 2026*], je auf eine Amtsdauer von vier Jahren,
- b) die Antragstellung an die KKJPD zur Wahl der KAZ-Vertreterinnen und Vertreter in das paritätische Lenkungsorgan für Weiterentwicklung und Betrieb von Infostar (Fachkommission Infostar Bund/Kantone, gestützt auf die eidg. Zivilstandsverordnung) [*Fassung vom 26. März 2026*];



³ Er ist zuständig für die Vorberatung der Geschäfte zu Handen der Generalversammlung, für die Bildung besonderer Kommissionen und Bestellung von Mandaten, für den Erlass von Reglementen, für die Ausarbeitung von Vernehmlassungen, für die Ausarbeitung von Wahlvorschlägen an die Generalversammlung, für die Regelung der Protokollführung sowie für die Erledigung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder einer Kommission zugewiesen sind.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung. Für letztere kann sie oder er eine Tagespräsidentin oder einen Tagespräsidenten bestimmen. Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Konferenz zusammen mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer gegenüber den Mitgliedern und Dritten. Im offiziellen Schriftverkehr unterzeichnen beide gemeinsam.

⁵ Der Vorstand erlässt ein Reglement über die Entschädigung der Tätigkeiten für die Generalversammlung, im Vorstand und in den Kommissionen sowie über Gebühren für Leistungen der Konferenz.

⁶ An seinen Sitzungen nehmen die Präsidentin oder der Präsident der ständigen Kommissionen sowie allenfalls das zuständige KKJPD-Mitglied und weitere Gäste teil.

Art. 9 Geschäftsführung

¹ Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer bereitet administrativ die Generalversammlungen, Vorstandssitzungen, Seminare und Tagungen vor, koordiniert und unterstützt die Tätigkeiten von Konferenz und Kommissionen, bewirtschaftet die Homepage, pflegt die notwendigen Kontakte und verfasst die Entwürfe zu Empfehlungen, Beschlüssen und Stellungnahmen des Vorstandes und der Generalversammlung.

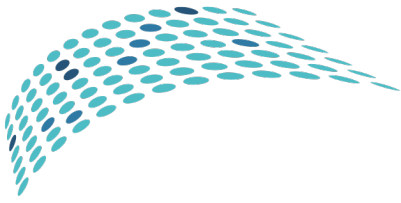
² Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Rechnung der Konferenz und verwaltet Einkommen und Vermögen der Konferenz, für Beträge bis Fr. 1'000 mit Einzelunterschrift, darüber mit Doppelunterschrift mit dem Präsidium. Sie oder er besorgt das Inkasso der kantonalen Beiträge.

Art. 10 Rechnungsrevision

¹ Die Jahresrechnung der Konferenz wird von zwei Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren geprüft, welche Bericht und Antrag an die Generalversammlung stellen.

² Zu Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren können Mitglieder einer Aufsichtsbehörde im Zivilstandsdienst oder einer Finanzkontrolle der Kantone gewählt werden.

³ Die Revision kann auch einer Revisionsgesellschaft übertragen werden. In diesem Fall genügt ein einziges Mandat.



Art. 11 Regionale Arbeitsgruppen

¹ Die Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst bilden die regionalen Arbeitsgruppen Groupe latin, Ostschweiz, Zentralschweiz und Nordwestschweiz.

² Die regionalen Arbeitsgruppen beschäftigen sich zur Hauptsache mit praktischen Durchführungsfragen im Zivilstandsrecht, mit Stellungnahmen zu Handen des Vorstandes, mit Wahlempfehlungen für den Vorstand und die ständigen Kommissionen sowie mit der Aus- und Weiterbildung der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten.

³ Sie konstituieren sich selber und verwalten ihr allfälliges Vermögen.

⁴ Sie erstatten dem Vorstand jährlich einen Tätigkeitsbericht.

Art. 12 Kommission für Grundlagen und Ausbildung

¹ Die Kommission für Grundlagen und Ausbildung besteht aus 5 - 8 Mitgliedern und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

² Wählbar in die Kommission sind Personen mit ausgewiesenem Wissen im Zivilstandsdienst

³ Sie ist zuständig für die konferenzzeitige Sammlung ausländischer Dokumente zur Beurkundung des Personenstandes in Infostar sowie die Aus- und Weiterbildung der Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst und Namensänderungsbehörden, inkl. der kantonalen Instruktoren. Die Kommission kann Aufgaben und Entscheidbefugnisse an Untergruppen delegieren.

⁴ Sie lässt ihr Tätigkeitsprogramm vom Vorstand genehmigen und erstattet ihm jährlich einen Tätigkeitsbericht.

⁵ Bei einer Anstellungs- oder Berufsveränderung eines Kommissionsmitglieds nimmt der Vorstand eine Neuwahl vor, wobei ausgeschiedene Personen bei Eignung wieder gewählt werden können.

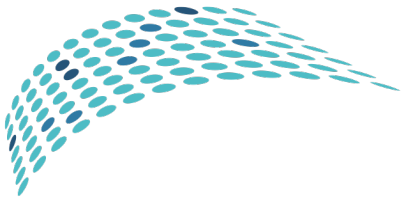
Art. 13 Infostarkommission [Fassung vom 26. März 2026]

¹ Die Infostarkommission besteht aus 3 - 8 Mitgliedern und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

² Wählbar in die Infostarkommission sind Personen mit ausgewiesenem Wissen im Zivilstandsdienst.

³ Die Infostarkommission

- a) ist zuständig für die Meinungsbildung aus Sicht der Gesamtheit der Kantone zu technischen Infostarfragen hinsichtlich Beurkundung des Personenstandes und der Datenbekanntgabe;
- b) bringt auf Einladung ihre Expertise zu technischen Infostarfragen (ausgenommen strategische Themen mit rechtlichen und organisatorischen Konsequenzen) in Projektorganisationen des Bundes ein und kann abschliessend Haltungen im Sinne der Gesamtheit der Kantone einnehmen, sofern dies keine Kostenfolgen für die Kantone auslöst;



- c) überträgt Themen mit Kostenfolge oder strategischer Relevanz gemäss Bst. b an den Ständigen Ausschuss Infostar-Strategie / Systemlandschaft.

⁴ Sie erstattet dem Vorstand jährlich Bericht.

⁵ Bei einer Anstellungs- oder Berufsveränderung eines Kommissionsmitglieds nimmt der Vorstand eine Neuwahl vor, wobei ausgeschiedene Personen bei Eignung wieder gewählt werden können.

Art. 13a **Ständiger Ausschuss Infostar-Strategie / Systemlandschaft** *[eingefügt am 26. März 2026]*

¹ Das Vizepräsidium von Konferenz und Vorstand steht dem Ausschuss von Amtes wegen vor. Weitere Mitglieder sind ein oder zwei Vorstandsmitglieder, das Präsidium der Infostarkommission und eine Vertretung der KKJPD.

² Der Ausschuss wird durch einen beauftragten Support mit Expertise in Digitalisierung / Technologie unterstützt. Weiter können Schlüsselpersonen mit Expertise in der interkantonalen Digitalisierungs- und Technologieentwicklung Einsitz nehmen. Beide Funktionen haben beratende Stimme.

³ Der Ständige Ausschuss Infostar-Strategie / Systemlandschaft

- a) entwickelt Haltungen im Sinne der Gesamtheit der Kantone zu Themen, welche Relevanz zu weiterreichenden Informatik-Systemlandschaftsfragen im Umfeld zu Infostar haben;
- b) beurteilt die strategische Ausrichtung von Infostar aus Sicht der das Zivilstandswesen vollziehenden Kantone;
- c) bereitet Geschäfte zu Infostar-Strategie und Informatik-Systemlandschaft zuhanden des Vorstandes vor und empfiehlt den Beizug zu weiteren zu involvierenden kantonalen Institutionen;
- d) vertritt die Kantone in der Fachkommission Infostar Bund/Kantone und bringt dort die entwickelten, kantonalen Haltungen ein bzw. übernimmt von dort Themen, welche der Entwicklung einer kantonalen Haltung bedürfen.

⁴ Er erstattet dem Vorstand jährlich Bericht.

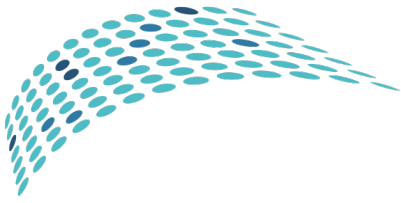
Art. 14 **Kosten**

¹ Die Generalversammlung legt die Beiträge der Kantone unter Vorbehalt der Genehmigung der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) fest.

² Jeder Kanton entrichtet einen jährlichen Grundbeitrag von eintausend Franken an die Kosten der Konferenz.

³ Die übrigen Kosten werden nach Massgabe der mittleren Wohnbevölkerung (Quelle: Bundesamt für Statistik BfS) auf die Kantone verteilt.

⁴ Gestützt auf das genehmigte Budget können Akontozahlungen erhoben werden.



⁵ Für die Konferenz haftet ausschliesslich das Vermögen. Eine Haftung der Mitglieder über die Kantonsbeiträge gemäss Abs. 2 und 3 hinaus ist ausgeschlossen.

Art. 15 Übergangsbestimmungen

¹ Die Fachkonferenz KAZ übernimmt von der Regierungskonferenz KAZ die hängigen Infostarprojekte zur Fertigstellung. Die Rahmenbedingungen Projektinhalte und Finanzen ergeben sich aus den Projektbeschlüssen.

² Die Fachkonferenz KAZ übernimmt von der Regierungskonferenz KAZ sämtliche Rechte und Pflichten aus Rechtsverhältnissen sowie die Aktiven und die Passiven.

³ Die im Jahr 2014 gewählten Amtsträger bleiben im Amt (mit dem Vorbehalt von Demissionen). Die nächsten regulären Neu – bzw. Wiederwahlen finden turnusgemäss im Jahr 2018 statt.

⁴ Die Statuten der Regierungskonferenz KAZ vom 18. September 2003 mit Revisionen vom 27. April 2006, 25. April 2013 und 16. April 2015 werden ausser Kraft gesetzt.

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Statuten sind von der Generalversammlung der Regierungskonferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst vom 28. April 2016 in Fribourg beschlossen worden. Sie treten am 1. Juli 2017 in Kraft.

KONFERENZ DER KANTONALEN AUFSICHTSBEHÖRDEN IM ZIVILSTANDSDIENST

Die Präsidentin:

sig. E. Gassler

Esther Gassler, Regierungsrätin

Der Geschäftsführer:

sig. W. Grossenbacher

Walter Grossenbacher